

Einkaufsbedingungen Intermix GmbH

Stand: 11/2011

§ 1 Präambel

Es gelten grundsätzlich die Einkaufsbedingungen von INTERMIX (im folgenden IM genannt). Anderweitig lautende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und IM lehnt diese ab. Die Einkaufsbedingungen von IM sind auch dann geltend, wenn IM in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Lieferanten ist.

§ 2 Bestellungen

Bestellungen von IM werden dem Lieferanten telefonisch und schriftlich in Form von Email, Fax oder Post durchgegeben. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellung von IM binnen 1 Woche zu bestätigen. Sollte dies nicht geschehen, gilt die Bestellung.

§ 3 Preise und Lieferung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis sowie die Lieferzeit ist bindend. Etwaige Abweichungen müssen vom Lieferanten spätestens in der AB mitgeteilt werden. Danach sind Änderungen ausgeschlossen. Die gesetzl. MwSt. ist enthalten.

Im Falle der Nichteinhaltung sowie dem Verstreichen einer dem Vorfall angemessenen und durch IM gesetzten Nachfrist, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, ist IM berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 3 % des Bestellwertes pro Woche geltend zu machen, jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtwertes. Der Lieferant hat das Recht den Nachweis zu erbringen, daß durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 Gewährleistung und Mängelanzeige

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware die in der Bestellung zugrundegelegten Eigenschaften aufweist und den vereinbarten Spezifikationen, Beschreibungen und Mustern entspricht.

Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes.

IM verpflichtet sich, die gelieferte Ware binnen einer angemessenen Frist auf Schäden, Mängel, Vollständigkeit und Qualitätsmängel zu prüfen. Eine Rüge für sichtbare Mängel erfolgt rechtzeitig soweit sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ablieferung beim Lieferanten eingeht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme unserer Produkte. Bei offensichtlichen Schäden oder Mängeln behält sich IM die Abnahme und die Rücksendung der Ware vor.

Alle innerhalb der angegebenen Gewährleistungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant umgehend und kostenlos zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich oder für IM unzumutbar sein, so hat IM das Recht auf eine Austausch-Lieferung. Die Kosten einschliesslich aller Nebenkosten trägt der Lieferant.

Kommt der Lieferant den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so ist IM berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen, insbesondere schadhafte Teile selbst zu ersetzen oder auf Kosten des Lieferanten durch Dritte ersetzen zu lassen.

Das Recht auf Wandlung oder Minderung bleibt unberührt.

Bereits die Mängelrüge unterbricht die Verjährung des Gewährleistungsanspruches.

§ 6 Produzentenhaftung

Wird IM wegen eines Fehlers, der vom Lieferanten gelieferten Sache, aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so ist IM durch den Lieferanten von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

§ 7 Erfüllungsort - Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist Memmingen Erfüllungsort. Entsprechendes gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen; diese sind ebenfalls in Memmingen anhängig zu machen. IM ist jedoch berechtigt den Lieferanten am Sitz zu belangen und zu verklagen.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellte.